

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.00840 vom 29. August 2018

ZH Sozialversicherungsgericht, 2018-08-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2017.00840

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.00840 du 29 août 2018

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.00840 del 29 agosto 2018

Erwägungen

E. 1

9. Juli 2017

nicht auf das Revisionsgesuch ein (Urk.

E. 1.1

Ändert sich der Invaliditätsgrad eines Rentenbezügers erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, her abgesetzt oder aufgehoben (Art. 17 Abs. 1 des Bundesgesetz es über den Allge meinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG]). Anlass zur Rentenrevision gibt jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen seit Zuspre chung der Rente, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen. Insbesondere ist die Rente bei einer wesentlichen Ände rung des Gesundheitszustandes revidierbar. Weiter sind, auch bei an sich gleich gebliebenem Gesundheitszustand, veränderte Auswirkungen auf den Erwerbs- oder Aufgabenbereich von Bedeutung (BGE 141 V 9 E. 2.3, 134 V 131 E. 3).

Als Vergleichsbasis für die Beurteilung der Frage, ob eine anspruchserhebliche Änderung des Invaliditätsgrades eingetreten ist, dient die letzte rechtskräftige Verfügung, welche auf einer materiellen Prüfung des Rentenanspruchs mit rechtskonformer Sachverhaltsabklärung, Beweiswürdigung und Durchführung eines Einkommensvergleichs (bei Anhaltspunkten für eine Änderung in den erwerblichen Auswirkungen des Gesundheitszustands) beruht (BGE 133 V 108; vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_297/2016 vom 7. April 2017 E. 2.2, nicht publiziert in: BGE 143 V 77, aber in SVR 2017 IV Nr. 51 S. 152). Dabei braucht es sich nicht um eine formelle Verfügung (Art. 49 ATSG) zu handeln. Ändert sich nach durchgeführter Rentenrevision als Ergebnis einer materiellen Prüfung des Rentenanspruchs nichts und eröffnet die IV-Stelle deswegen das Revisionsergeb nis gestützt auf Art. 74 ter

lit . f der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) auf dem Weg der blossen Mitteilung (Art. 51 ATSG), ist im darauf folgenden Revisionsverfahren zeitlich zu vergleichender Ausgangssachverhalt derjenige, welcher der Mitteilung zugrunde lag (Urteil des Bundesgerichts 9C_599/2016 vom 2 9. März 2017 E. 3.1.2 unter Hinweis auf 8C_441/2012 vom 25. Juli 2013 E. 3.1.2).

E. 1.2

Gemäss

Art. 87 Abs.

E. 1.3

Mit dem Beweismass des Glaubhaftmachens im Sinne des Art. 87 Abs. 2 IVV sind herabgesetzte Anforderungen an den Beweis verbunden: Die Tatsachenänderung muss nicht nach dem im Sozialversicherungsrecht sonst üblichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit (BGE 126 V 353 E. 5b) erstellt sein. Es genügt, dass für das Vorhandensein des geltend gemachten rechtserheblichen Sachumstandes wenigstens gewisse Anhaltspunkte bestehen, auch wenn durch aus noch mit der Möglichkeit zu rechnen ist, bei eingehender Abklärung werde sich die behauptete Änderung nicht erstellen lassen (BGE 130 V 64 E. 5.2, 130 V 71 E. 2.2 mit Hinweisen). Erheblich ist eine Sachverhaltsänderung, wenn angenommen werden kann, der Anspruch auf eine (höhere) Invalidenrente sei begründet, falls sich die geltend gemachten Umstände als richtig erweisen sollten (Urteil des Bundesgerichts 8C_844/2012 vom 5. Juni 2013 E. 2.3 mit Hinweisen auf 8C_1009/2010 vom 7. April 2011 E. 2.2 und 9C_838/2011 vom 28. Februar 2012 E. 3.3.2).

E. 2

; vgl. auch Urk.

E. 2.1

Die IV-Stelle begründete ihr Nichteintreten auf das Revisionsgesuch der Beschwerdeführerin vom 23. März 2017 in der angefochtenen Verfügung damit, es sei keine wesentliche Veränderung der beruflichen oder medizinischen Situation seit der letzten Prüfung des Rentenanspruchs im Dezember 2015 feststellbar. Die neue Anstellung beim Z.____ als Study Nurse sei bereits im Rahmen der letzten Rentenrevision im Jahr 2015 berücksichtigt worden. Hinsichtlich des hypothetischen Valideneinkommens könne davon ausgegangen werden, dass die Beschwerdeführerin als Oberärztin am Z.____ inzwischen lohnmässig in einer höheren Leistungsstufe eingeordnet sei. Dass sie zwischenzeitlich nicht mehr in der Lohnklasse 22

eingestuft sei, sondern in der Klasse 23, sei aber nicht anzunehmen. Gemäss Merkblatt Human Resources Management des Z.____ müsste sie für eine solche Beförderung nämlich nicht nur über eine weitere Berufserfahrung von drei bis fünf Jahren verfügen, sondern zusätzliche Aufgaben wie eine Führungsaufgabe oder eine verantwortliche Mitwirkung in der Fachweiterbildung oder Projektleitung übernommen haben. Dies könne nicht automatisch angenommen werden.

Auch die von der Beschwerdeführerin vorgebrachte hypothetische Absolvierung einer Zusatzausbildung, Ausübung einer Spezialfunktion oder die Aufnahme einer selbständigen Praxistätigkeit entsprächen nicht den üblichen Gesamtumständen, welche zu einer Erhöhung des hypothetischen Valideneinkommens führen könnten. Damit sei das Vorliegen eines Revisionsgrundes nicht hinreichend belegt. Schliesslich sei die geänderte Praxis des Bundesgerichts zu Qualifikationsänderungen aus familiären Gründen auf bereits abgeschlossene Fälle nicht anwendbar (Urk).

E. 2.2

Die Beschwerdeführerin stellt sich demgegenüber auf den Standpunkt, sie habe Anspruch auf eine ganze Rente. Das Sozialversicherungsgericht habe im Urteil IV.2012.00407 vom 27. September 2013 festgehalten, dass sie bei Erlass der Verfügung vom 7. März 2012 im Gesundheitsfall als Oberärztin in der Gynäkologie tätig gewesen und gemäss Anhang der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz in der Lohnklasse 22,

Lohnstufe 9 eingereiht gewesen wäre. Weiter hätte sie laut dem Gericht ein Zusatzeinkommen von 9.4 % des Grundlohns erzielt. Im Jahr 2017 wäre sie mindestens in der Lohnklasse 23, Lohnstufe 12 eingereiht, wobei noch ein Zuschlag von 9.4 % dieses Einkommens zu berücksichtigen sei. Auf diese Weise errechne sich ein Valideneinkommen von mindestens Fr. 164'499.-- im Vollzeitpensum respektive Fr. 131'599. -- im hypothetischen Erwerbsumsatz von 80 % . Gemäss mündlicher und schriftlicher Auskunft des Human Resources Management des Z.____ (Telefongespräch vom 22. März und Schreiben vom 4. August 2017) werde eine Oberärztin nach vier Dienstjahren automatisch in die Lohnklasse 23 befördert. Hierzu gebe es einen Regierungsratsbeschluss. Die Lohnstufenanstiege seien individuell, es könne aber mindestens von drei zusätzlichen Lohnstufen ausgegangen werden. Oberärzte, welche mindestens noch eine Zusatzausbildung in einem Schwerpunktgebiet absolviert hätten und/oder eine Spezialfunktion ausübten und über sechs Jahre Berufserfahrung in der Oberarztfunktion verfügten, seien sogar in der Lohnklasse 24 eingereiht. Noch wahrscheinlicher sei allerdings, dass sie heute als Gynäkologin in der eigenen Praxis tätig wäre. Gemäss FMH-Ärztstatistik seien 51.1 % der Ärzte in freier Praxis tätig. Das Sozialversicherungsgericht habe im Urteil vom 27. September 2013 festgestellt, dass sich die Statistik auf sämtliche Ärzte ohne Differenzierung nach Dienstjahren beziehe und dass bei relativ neuen FMH-Titelträgern der Anteil der in freier Praxis tätigen Ärzte effektiv geringer sein dürfte. Da sie dieses Jahr 50 geworden sei, gehöre sie nicht mehr zu den relativ neuen FMH-Titelträgern. Bei erfahreneren Ärzten sei von einem deutlich höheren Anteil derjenigen auszugehen, die selbständig erwerbstätig seien. Damit sei es überwiegend wahrscheinlich, dass sie als Gesunde in ihrer eigenen Praxis tätig wäre und dementsprechend ein noch höheres Einkommen verdienen würde. Im Übrigen müsse die neuste Rechtsprechung des Bundesgerichts betreffend die EMRK-Widrigkeit einer Rentenherabsetzung oder – aufhebung wegen der Geburt eines Kindes berücksichtigt werden, sobald wie hier ein ordentlicher Revisionsgrund gegeben sei (Urk. 1 S. 4 ff.). Eventuell sei ihr Valideneinkommen als Fachärztin für Gynäkologie durch das Sozialversicherungsgericht zu ermitteln (Urk. 1 S. 2). 3.

3.1

Die Beschwerde richtet sich gegen die vorinstanzliche Nichteintretensverfügung . Das Sozialversicherungsgericht hat daher zu prüfen, ob die IV-Stelle zu Recht auf das Leistungsbegehren nicht eingetreten ist. Dagegen ist auf den in der Beschwerde sinngemäss gestellten materiellen Antrag auf Zusprechung einer ganzen Rente (Urk. 1 S. 2) nicht einzutreten (BGE 132 V 74 E. 1.1 mit Hinweis). 3.2

Die Beschwerdeführerin liess im Beschwerdeverfahren neu die Anfrage ihres Rechtsvertreters an das Human Resources Management des Z.____

vom 26. Juli 2017 sowie die schriftliche Antwort desselben vom 4. August 2017 zu den Akten reichen (Urk. 3/8-9). Diese Unterlagen waren der IV-Stelle im Einwandverfahren nicht angekündigt worden (vgl. Urk. 7/172/2-3, Urk. 7/177). Deshalb bestand für diese grundsätzlich kein Anlass, mit dem Erlass der Verfügung zuzuwarten. Hat die Verwaltung ein

Revisionsgesuch mit einer Nichteintretensverfügung erledigt, legen die Gerichte ihrer beschwerdeweisen Überprüfung den Sachverhalt zu Grunde, wie er sich der Verwaltung bot (BGE 130 V 64 E. 5.2.5). Die nachträglich im Beschwerdeverfahren eingereichten

Unterlagen sind deshalb für das Sozialversicherungsgericht unbeachtlich. 4. 4.1

Zeitliche Vergleichsbasis zur Beurteilung der Frage, ob eine relevante Veränderung des hypothetischen Valideneinkommens glaubhaft gemacht worden ist, bildet die letzte materielle Beurteilung des Rentenanspruchs mit der Verfügung vom

E. 6

).

E. 7

. September 2013, soweit die Verfügung

damit teilweise abgeändert worden ist (Urk. 7/126). Die später erlassene, den laufenden Anspruch auf eine halbe Rente bestätigende Mitteilung vom 7. Dezember 2015 (Urk. 7/168) basiert unter anderem auf einem

Valideneinkommen

in einem 80%-Pensum von Fr. 102'659.85

(Urk. 7/166, Urk. 7/167/3) und nicht von Fr. 117'367.--, wie es das Sozialversicherungsgericht seinem abändernden Urteil zugrunde gelegt hatte (Urk. 7/126/13). Sie beruht damit offensichtlich auf einer nicht rechtskonformen Sachverhaltsabklärung, da sie, wenn sie inhaltlich zu einem anderen Ergebnis geführt hätte, nicht geeignet gewesen wäre, eine Rentenerhöhung, -herabsetzung oder -aufhebung zu begründen (vgl. dazu das Urteil des Bundesgerichts 9C_52/2016 vom 23. März 2016, E. 3.1 mit Hinweisen). Darauf hat auch die IV-Stelle in ihrem Feststellungsblatt vom 19. Juli 2017

hin gewiesen (Urk. 7/179/1-2). Deshalb ist die Mitteilung vom 7. Dezember 2015 als Referenzzeitpunkt nicht geeignet.

4.2

Das Sozialversicherungsgericht erwoh im Urteil IV.2012.00407 vom 27. September 2013, es sei mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt, dass die Beschwerdeführerin als Gesunde den Facharztstitel für Gynäkologie erlangt hätte und als Oberärztin im Spital tätig wäre. Es könne davon ausgegangen werden, dass sie bei Erlass der angefochtenen Verfügung vom 7. März 2012 in der Lohnklasse 22 und Lohnstufe 9 gemäss Einreichungsplan im Anhang der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz des Kantons Zürich eingereiht gewesen wäre. Unter zusätzlicher Berücksichtigung eines durchschnittlichen Zusatzeinkommens von 9.4 % des Grundlohns hätte sie im hypothetischen Erwerbspensum von 80 % ein Valideneinkommen

pro Jahr von Fr. 117'367.-- erzielen können (Urk. 7/126/11-13). 4.3

In ihrem Revisionsgesuch vom 23. März 2017 machte die Beschwerdeführerin geltend, Herr A. ___ von der Abteilung Human Resources Management des Z. ___ habe ihr telefonisch am 22. März 2017 die Auskunft gegeben, dass eine Oberärztin nach vier Dienstjahren automatisch in die Lohnklasse 23 befördert werde;

dies sei in einem Regierungsratsbeschluss geregelt. Die Lohnstufenanstiege seien individuell verschieden, es könne aber mindestens von drei zusätzlichen Lohnstufen ausgegangen werden (Urk. 7/172/2). 4.4

Die Angaben im Revisionsgesuch über den Inhalt des Telefongesprächs mit der Abteilung Human Resources Management des Z.____ erscheinen glaubhaft. Dies gilt auch für die gegebene Auskunft, wonach Oberärzte nach vier Jahren Berufserfahrung praktisch automatisch in die Lohnklasse 23 befördert werden. Es kann als bekannt vorausgesetzt werden, dass die Löhne von Kantons angestellten nach einigen Jahren nicht nur über eine leistungsabhängige Einreihung in höhere Lohnstufen steigen;

w o für die jeweilige Funktion eine Bandbreite von mehreren Lohnklassen vorgesehen ist, ergibt sich eine Lohnsteigerung auch durch

eine

Überführung in die nächsthöhere Lohnklasse. Dies gilt jedenfalls für den unteren und mittleren Bereich der Bandbreite der Lohnklassen.

Da die angefochtene Verfügung vom 19. Juli 2017 zudem mehr als vier Jahre nach der Verfügung vom 7. März 2012 erlassen worden ist, hat die Beschwerdeführerin entgegen der Ansicht der IV-Stelle glaubhaft gemacht, dass sie zwischenzeitlich in der Lohnklasse 23 eingestuft wäre. Dass sie zusätzlich in einer höheren Lohnstufe

eingereiht wäre, erachtet auch die IV-Stelle als glaubhaft (Urk. 2 S. 2, Urk. 7/179/2) .

Für die Glaubhaftmachung einer hypothetischen Tätigkeit als Gynäkologin in der eigenen Praxis genügt der Hinweis der Beschwerdeführerin auf statistische Erhebungen der FMH zum Anteil der in freier Praxis

tätigen Ärzte (rund 51 %) nicht. Entscheidend sind nämlich nicht statistische Werte; vielmehr ist massgeblich, was die Beschwerdeführerin als Gesunde unter Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse und ihrer individuellen Vorlieben machen würde. Sie hat in ihrem Revisionsgesuch nicht konkret dargelegt, weshalb sie persönlich im Gesundheitsfall in der Zwischenzeit den Weg in die Selbständigkeit beziehungsweise in die eigene Praxistätigkeit gewählt hätte (Urk. 7/172/2). Damit hat sie eine solche Tätigkeit auch (noch) nicht glaubhaft gemacht. 4.5

Gemäss der vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 gültig gewesenen Fassung der Personalverordnung des Kantons Zürich verdiente eine in der Lohnklasse 23 und der Lohnstufe 10 eingereihte Person jährlich Fr. 145'950.-- (vgl. Urk. 3/10), respektive Fr. 159'669.-- unter Hinzurechnung des Zusatzeinkommens von 9,4 % (Fr. 13'719.--). Angepasst an das hypothetische Erwerbsspensum der Beschwerdeführerin von 80 % verbleiben Fr. 127'735.--. Wird dieses Einkommen mit dem aktuellsten, der Mitteilung vom 7. Dezember 2015 (Urk. 7/168) zugrundeliegenden Invalideneinkommen von Fr. 40'143.-- (Urk. 7/166, Urk. 7/167/3) verglichen, ergibt sich bei einer invaliditätsbedingten Erwerbseinbusse von Fr. 87'592.-- eine Einschränkung im Erwerbsbereich von 69 % und – gewichtet mit dem Anteil der Tätigkeit im Erwerbsbereich von 80 % - ein Teilinvaliditätsgrad von 55 % . Unter Hinzuzählung des in der Haushaltabklärung vom 13. Januar 2011 für den Aufgabebereich Haushaltführung und Kinderbetreuung ermittelten Teilinvaliditätsgrades von 5 % (Urk. 7/67/7) resultiert ein Invaliditätsgrad von 60 % (vgl. zur Invaliditätsbemessung mit der gemischten Methode die Erwägung 6 des Urteils des Sozialversicherungsgerichts IV.2012.00407 vom 27. September 2013). Auf dieser Grundlage müsste der Beschwerdeführerin bereits eine höhere als die laufende halbe Rente zugesprochen werden. Damit hat sie

eine anspruchserhebliche Änderung des Invaliditätsgrades im Sinne von Art. 87 Abs. 2 IVV glaubhaft gemacht. Die IV-Stelle hätte folglich auf ihr Revisionsgesuch eintreten und die weiteren nötigen Abklärungen vornehmen

müssen. Die Beschwerde ist in dem Sinne gutzuheissen, dass die Sache an die IV-Stelle zurück zuweisen ist, damit sie über das Revisionsgesuch vom 23. März 2017 materiell befinde. 4.6

Im Übrigen bleibt noch auf Folgendes hinzuweisen:

Die Statusänderung der Beschwerdeführerin von einer Vollerwerbstätigen zu einer teilweise im Erwerbsbereich und im Aufgabenbereich Haushalt und Kinderbetreuung tätigen Person nach der Geburt ihres ersten Kindes wurde bereits anlässlich der Rentenrevision mit Verfügung vom 7. März 2012 (Urk. 7/89, Urk. 7/108-116) beziehungsweise mit dem Urteil des Sozialversicherungsgerichts IV.2012.00407 vom 27. September 2013, soweit die Verfügung

damit teilweise abgeändert wurde (Urk. 7/126), berücksichtigt. Eine geänderte Gerichtspraxis bildet nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts im Prinzip keinen Anlass, in eine laufende, auf einer formell rechtskräftigen Verfügung beruhende Dauerleistung einzugreifen (vgl. BGE 135 V 201 E. 6.1.1). Das Bundesgericht hat mit dem Urteil 8C_588/2017 vom 22. Dezember 2017 entschieden, dass die mit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) in Sachen Di Trizio eingeleitete neue Rechtspraxis betreffend die gemischte Methode der Invaliditätsbemessung keinen Grund bildet, vom Prinzip der Nichtanpassung einer Verfügung an eine geänderte Rechtsprechung abzuweichen (Erwägung 4).

Am 1. Januar 2018 sind die geänderten Bestimmungen IVV vom 1. Dezember 2017 in Kraft getreten. Mit dieser Änderung wurde für die Festlegung des Invaliditätsgrades von teilerwerbstätigen Versicherten nach der gemischten Methode (Art. 28a Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung [IVG]) in Art. 27 bis Absatz 2–4 IVV ein neues Berechnungsmodell eingeführt.

Nach Absatz 1 der Übergangsbestimmung zur Änderung der IVV vom 1. Dezember 2017 ist für am 1. Januar 2018 laufende Dreiviertelsrenten, halbe Renten und Viertelsrenten, die in Anwendung der gemischten Methode zugesprochen wurden, innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Änderung eine Revision einzu leiten. Eine allfällige Erhöhung der Rente erfolgt auf den 1. Januar 2018. Aus diesem Grund wird die IV-Stelle im Rahmen ihrer Abklärungen auch dem neuen Berechnungsmodell Rechnung zu tragen haben.

5.

5.1

Ausgangsgemäss gehen die Verfahrenskosten von Fr. 600.-- zulasten der unterliegenden Beschwerdegegnerin (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). 5.2

Nach § 34 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) hat die obsiegende beschwerdeführende Person Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Diese werden ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streit Sache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens bemessen (§ 34 Abs. 3 GSVGer).

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze ist die Prozessentschädigung der Beschwerdeführerin ermessensweise auf Fr. 1'600.-- festzusetzen (inklusive Bar auslagen und Mehrwertsteuer). Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird, soweit darauf eingetreten wird, in dem Sinne gutgeheissen, dass die angefochtene Verfügung vom 19. Juli 2017 aufgehoben und die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zurückgewiesen wird, damit sie nach erfolgter Abklärung im Sinne der Erwägungen auf

das Revisionsgesuch vom 23. März 2017 eintrete und darüber befände. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine Prozessentschädigung von Fr. 1'600.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Luzius Hafner - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 5. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Der Gerichtsschreiber Grünig Klemmt

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.